

Miet-Schulden? Kündigung? Räumungs-Klage?



In diesem Heft steht, was Sie tun können!

INHALT

DIE KÜNDIGUNG	04
DIE RÄUMUNGS-KLAGE	10
DER VERHANDLUNGS-TERMIN	12
DIE RÄUMUNG	15
ADRESSEN	16

Dieses Heft hilft Ihnen in Ihrer Situation. Hier finden Sie die Dinge, die Sie jetzt tun müssen.

Das Heft ersetzt keine persönliche Beratung, in der man Ihnen zuhört und sich genau mit Ihrem Fall beschäftigt. Adressen von kostenlosen Beratungsstellen finden Sie am Ende dieses Heftes.

- Es ist möglich, dass Sie Ihre Wohnung behalten können.**
- Lassen Sie sich unbedingt beraten!**
- Warten Sie nicht damit!**
- Holen Sie sich Unterstützung!**

Damit Sie diese Broschüre leichter lesen können, schreiben wir nur in männlicher Form.

BEISPIEL: VERMIETER.
Wir schreiben also nicht Vermieter und Vermieterin.



DIE KÜNDIGUNG

PROBLEM: Sie haben eine Kündigung bekommen?
Oder sogar eine fristlose Kündigung?

ERKLÄRUNG: Wann darf der Vermieter fristlos kündigen?

1. WENN SIE DEM VERMIETER GELD SCHULDEN.

- Sie haben 2 Monate keine Miete gezahlt.
- Sie haben zwei Monate hintereinander eine volle und eine Teilmiete nicht gezahlt. Sie schulden dem Vermieter dadurch mehr als eine ganze Monatsmiete.
- Sie haben über einen längeren Zeitraum nicht die ganze Miete gezahlt. Sie schulden dem Vermieter dadurch insgesamt 2 Monats-Mieten.
- Sie haben Ihre Miet-Kautions noch nicht voll bezahlt.

2. WENN SIE IHRE MIETE OFT ZU SPÄT ZAHLEN.

- Die Miete muss bis zum 3. Werktag überwiesen sein!

3. WENN SIE SICH NICHT AN DIE REGELN IM MIET-VERTRAG HALTEN. ZUM BEISPIEL:

- In Ihrer Wohnung ist es sehr unordentlich, dreckig und es riecht schlecht.
- Sie vermieten die Wohnung an jemand anderen, ohne von Ihrem Vermieter die Erlaubnis bekommen zu haben.
- Sie stören den Hausfrieden massiv.
- Und Sie haben bereits eine Abmahnung von Ihrem Vermieter bekommen.

ACHTUNG

- Viele Vermieter sprechen nicht nur die fristlose Kündigung aus. Zusätzlich kann eine fristgerechte ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.
- Lassen Sie sich beraten, wenn Sie etwas gegen eine fristgerechte ordentliche Kündigung tun wollen.
- Und sprechen Sie mit Ihrem Vermieter. Sagen Sie, dass Sie die Wohnung brauchen und sich um die Bezahlung schnell kümmern werden.

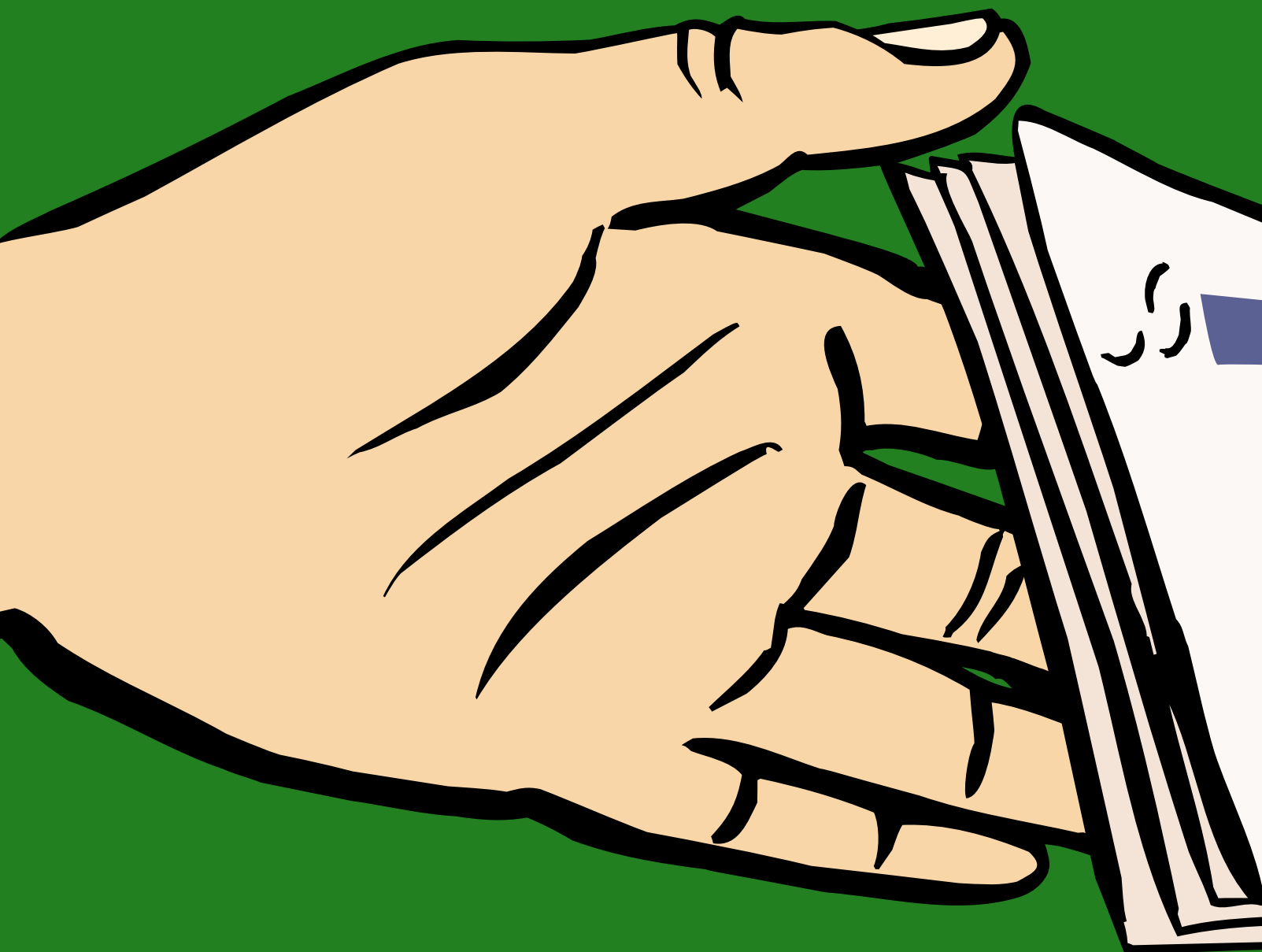
TIPPS

- Bleiben Sie gegenüber dem Vermieter freundlich!
- Öffnen Sie Ihre Post! Wenn Sie Angst haben, die Post alleine zu öffnen, können Sie zu einer Beratungsstelle gehen.
- Lassen Sie sich beraten!
- Reagieren Sie auf die Kündigung. Informieren Sie Ihren Vermieter, dass Sie sich um die Bezahlung kümmern. Sonst denkt der Vermieter, dass Sie Ihre Wohnung nicht behalten wollen.

WICHTIG

- Zahlen Sie Ihre Miete pünktlich und in voller Höhe weiter!
- Oder sprechen Sie mit dem Jobcenter oder der Grundsicherung, damit Ihre Miete in Zukunft direkt von dort überwiesen wird.

MÖGLICHE LÖSUNGEN BEI DER ERSTEN KÜNDIGUNG



Sie erhalten zum 1. Mal eine fristlose Kündigung wegen Miet-Schulden? Sie möchten sich gegen die Kündigung wehren? Hier steht, was Sie tun können.

Zahlen Sie schnell Ihre Miet-Schulden oder die offene Kautions!

- Haben Sie genügend Ersparnisse? Dann zahlen Sie damit!
- Vereinbaren Sie mit dem Vermieter eine Raten-Zahlung, wenn Sie nicht alles auf einmal bezahlen können.
- Fragen Sie beim Bezirksamt bei der Fachstelle für Wohnungs-Notfälle nach. Vielleicht können die Miet-Schulden übernommen werden.
- Damit die Übernahme der Schulden geprüft werden kann, braucht die Fachstelle für Wohnungs-Notfälle alle Briefe vom Vermieter.
- Sie erhalten dann einen Antwort-Brief von der Fachstelle für Wohnungs-Notfälle. In dem Brief steht, ob die Miet-Schulden übernommen werden.
- Bleiben Sie mit der Fachstelle in Kontakt und fragen Sie nach, was weiter passiert.
- Überprüfen Sie, ob das Jobcenter und/oder die Fachstelle für Wohnungs-Notfälle die Miet-Schulden überwiesen hat.
- Wenn die Fachstelle ablehnt, lassen Sie sich beraten (Adressen finden Sie am Ende dieses Heftes).

ACHTUNG

Vereinbaren Sie die Raten-Zahlung unbedingt schriftlich! Die Rate darf nicht zu hoch sein. Sie müssen die Raten und die normale Miete zuverlässig zahlen können.



MÖGLICHE LÖSUNGEN BEI DER ZWEITEN KÜNDIGUNG

Sie haben schon einmal eine fristlose Kündigung erhalten, weil Sie Miet-Schulden hatten? Damals wurden die Miet-Schulden rechtzeitig bezahlt.

War das in den letzten 2 Jahren? Dann muss der Vermieter die Wohnung jetzt nicht weiter an Sie vermieten. Wenn Sie mit ihm reden, tut er das vielleicht aber doch.

WAS KÖNNEN SIE TUN?

- Gehen Sie zur Fachstelle für Wohnungs-Notfälle. Die können Ihnen vielleicht helfen, mit Ihrem Vermieter eine Lösung zu finden.
- Sprechen Sie mit dem Vermieter. Versuchen Sie, sich zu einigen. Machen Sie zusammen eine Vereinbarung.

HABEN SIE SICH MIT DEM VERMIETER GEEINIGT?

Dann lesen Sie bitte auf Seite 7 ab „Zahlen Sie schnell...“.

TIPPS

Hilfe und Beratung bekommen Sie bei den bezirklichen Fachstellen für Wohnungs-Notfälle und bei sozialen Beratungs-Stellen. Die Adressen der Stellen finden Sie am Ende des Heftes.





DIE RÄUMUNGS-KLAGE

PROBLEM: Sie haben die fristlose Kündigung bekommen. In der Kündigung steht ein Termin, zu dem Sie die Wohnung verlassen sollen.

ERKLÄRUNG: Wenn Sie Ihre Schulden in dieser Zeit nicht bezahlen, kann der Vermieter zum Amtsgericht gehen.
Dort wird er eine Räumungs-Klage gegen Sie einreichen.

Zusätzlich kann er auch eine Zahlungsklage gegen Sie beantragen.

Wenn der Vermieter die Klage gegen Sie eingereicht hat, bekommen Sie Post in einem gelben Brief-Umschlag.

ACHTUNG

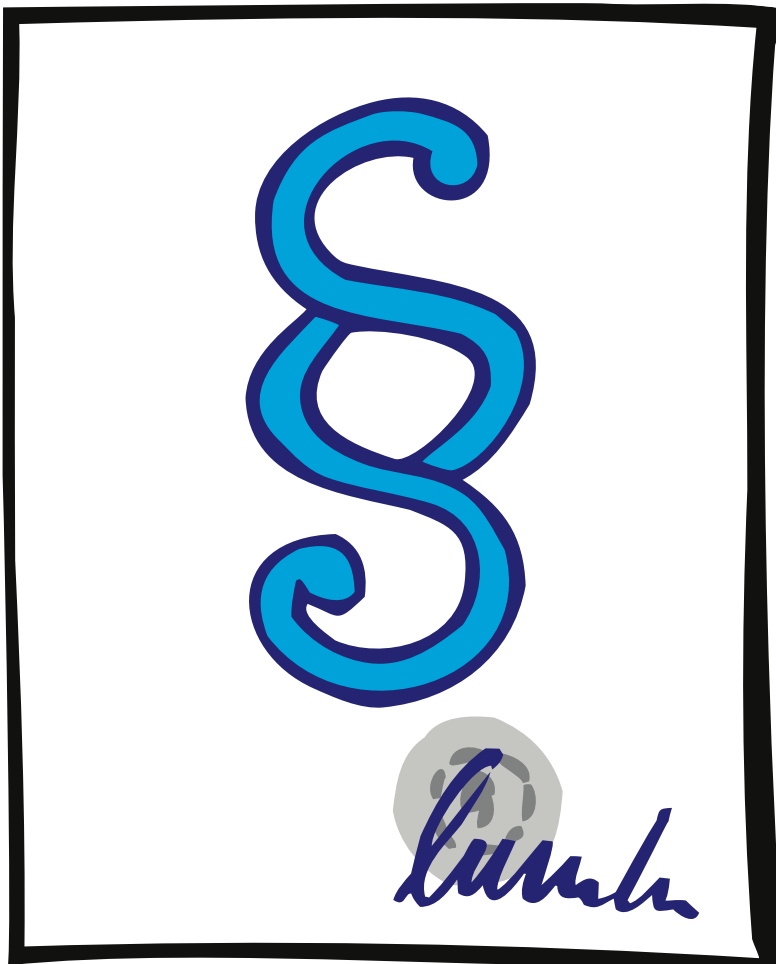
Im Brief stehen wichtige Hinweise des Gerichts und wichtige Fristen, die Sie beachten müssen. Es gibt trotzdem noch Möglichkeiten, dass Sie in Ihrer Wohnung bleiben können.

SCHREIBEN SIE DEM GERICHT!

- Erklären Sie, wie Sie Ihre Miet-Schulden bezahlen wollen!
- Überprüfen Sie, ob der Vermieter mit der Klage Recht hat:
 - Stimmt die Summe der Miet-Schulden?
 - Stimmt die Höhe der offenen Kautions?
 - Sagt der Vermieter die Wahrheit?
- Spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Räumungs-Frist muss der Antrag beim Gericht sein.
- Sie sollten die Gerichts-Kosten anerkennen.

SCHONFRIST

- Schonfrist heißt: Sie haben jetzt höchstens 2 Monate Zeit, um Ihre Miet-Schulden doch noch zu bezahlen und die Wohnung zu behalten.
- Die Schonfrist beginnt am Tag, nachdem Sie den Brief im gelben Brief-Umschlag bekommen haben. Auch dann, wenn Sie Ihre Post nicht öffnen! Auch dann, wenn Sie nicht zuhause sind!
- Es gibt keine Schonfrist mehr, wenn Sie in den letzten 2 Jahren schon einmal eine fristlose Kündigung erhalten haben. Auch wenn damals die Mietschulden bezahlt wurden.



MÖGLICHE LÖSUNGEN

- Gehen Sie zur Fachstelle für Wohnungs-Notfälle oder zu einer Beratungs-Stelle. Auch wenn Sie sich nicht trauen, den gelben Brief alleine zu öffnen. Oder Angst haben, den Inhalt nicht zu verstehen. Dort bekommen Sie Beratung und Hilfe.
- Holen Sie sich Hilfe! Zum Beispiel bei Gericht!
- Vielleicht brauchen Sie auch eine Rechts-Beratung.
- Dafür gibt es dort eine Rechts-Antrags-Stelle.
- Sie können bei Gericht etwas zu der Klage sagen. Zum Beispiel können Sie sich gegen die Klage verteidigen, wenn der Vermieter nicht Recht hat.

ACHTUNG

Wenn Sie nur wenig Einkommen haben, lassen Sie sich beraten. Sie bekommen vielleicht Prozess-Kosten-Hilfe für eine Verteidigung gegen die Klage! Die Rechts-Antrags-Stelle nimmt Ihre Aussagen kostenlos auf und schreibt die notwendigen Briefe für Sie!

WICHTIG

- Das Amts-Gericht informiert auch die Fachstelle für Wohnungs-Notfälle über die Räumungs-Klage.
- Nutzen Sie unbedingt die Hilfe der Fachstellen oder die Hilfen vom Jobcenter.
- Gehen Sie selbst dorthin!
- Sie müssen unbedingt innerhalb der Schonfrist Ihre Miet-Schulden und die normale Miete bezahlen.

DER VERHANDLUNGS-TERMIN

Haben Sie auf die Räumungs-Klage reagiert?
Dann kommt es zu einem Verhandlungs-Termin vor Gericht.
Sie werden zu diesem Termin eingeladen.

WICHTIG

- Gehen Sie unbedingt zu Ihrem Verhandlungs-Termin hin!
- Sie können auch jemanden zur Unterstützung mit zum Gerichts-Termin nehmen.
- Heben Sie die gesamte Post gut auf und auch den gelben Brief-Umschlag!
- Sagen Sie beim Verhandlungs-Termin vor Gericht aus:
 - Stimmt die Summe der Miet-Schulden?
 - Stimmt die Höhe der offenen Kautions?
 - Sagt der Vermieter die Wahrheit?
- Nennen Sie wichtige Gründe, um die Zeit bis zur Räumung zu verlängern.
- Stellen Sie einen Antrag auf eine angemessene Räumungs-Frist.



DAS RÄUMUNGS-URTEIL

1. Das Gericht entscheidet, ob Sie in Ihrer Wohnung bleiben dürfen oder ausziehen müssen.
2. Auch wenn Sie auf eine Klage nicht reagiert haben. Dann entscheidet das Gericht ohne Sie, das nennt man Versäumnis-Urteil.

3. Wenn das Gericht gegen Sie entscheidet, dann gibt es ein Räumungs-Urteil. Ein Räumungs-Urteil bedeutet:

- Das Gericht hat beschlossen, dass Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen müssen.

- Normalerweise verordnet das Gericht zusätzlich ein Zahlungs-Urteil. Wenn der Vermieter das beantragt hat.

- Ein Zahlungs-Urteil bedeutet, dass das Gericht feststellt, dass Sie dem Vermieter die genannte Geldsumme schulden.

- Ein Zahlungs-Urteil bedeutet auch immer höhere Anwalts-Kosten und Gerichts-Kosten.

MÖGLICHE LÖSUNGEN

Auch gegen diese Urteile können Sie sich wehren.

- Lesen sie die Informationen des Gerichts am Ende des Urteils.
- Lassen Sie sich hierbei unbedingt beraten! (Die Adressen finden Sie auf den letzten Seiten.)



DIE RÄUMUNGS-FRIST

Die Räumungs-Frist ist die Zeit, die Sie haben, um von alleine auszuziehen.

Sie können einen Antrag stellen, damit die Räumungs-Frist lang genug ist.

Sie können den Antrag schon während des Gerichts-Verfahrens stellen.

Im Gerichts-Urteil steht, welche Räumungs-Frist Sie bekommen haben.

Beachten Sie unbedingt diese Hinweise:

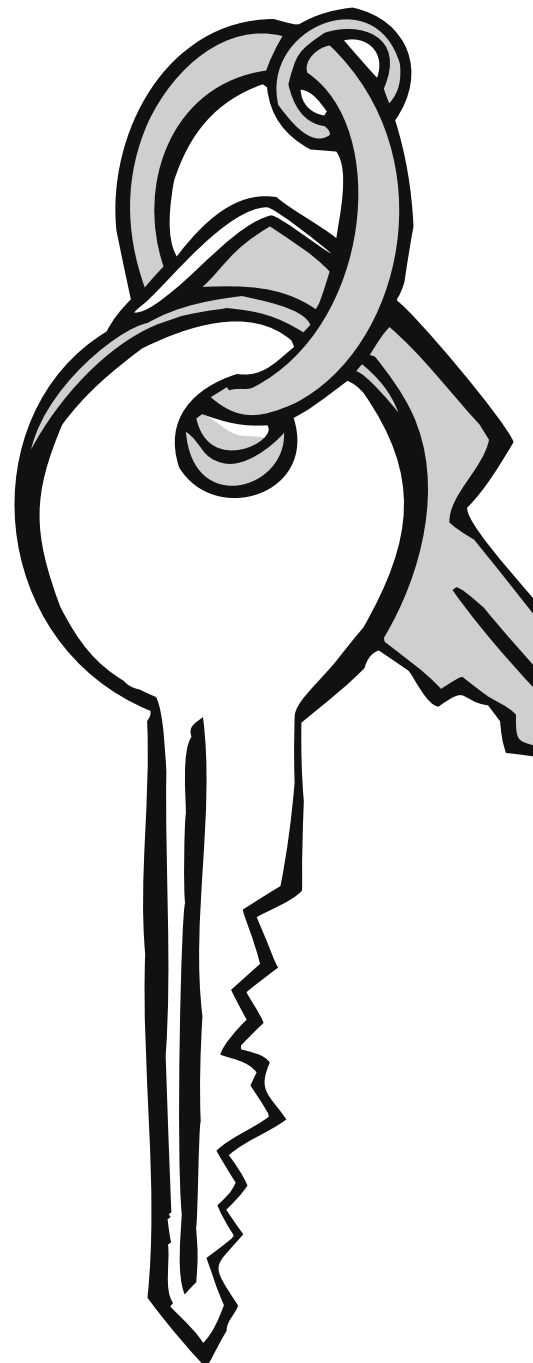
ACHTUNG

- Die Räumungs-Frist beträgt höchstens 1 Jahr. Sie wird vom Gericht festgelegt.
- Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Räumungs-Frist.
- Der Antrag muss rechtzeitig bei Gericht eingehen: Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Räumungs-Frist.
- Geben Sie unbedingt wichtige persönliche Gründe an, wenn Sie den Antrag stellen. Zum Beispiel gesundheitliche Probleme. Oder, dass Sie keine andere Wohnung finden. Sie müssen dann beweisen, dass Sie schon intensiv nach einer neuen Wohnung gesucht haben.
- Lassen Sie sich helfen! Zum Beispiel von der Rechts-Antrags-Stelle beim Amtsgericht.
- Die Rechts-Antrags-Stelle hilft Ihnen, den Antrag aufzuschreiben und einzureichen.

WICHTIG

LASSEN SIE SICH BERATEN!

Hilfe und Beratung bekommen Sie bei den bezirklichen Fachstellen für Wohnungs-Notfälle und bei sozialen Beratungs-Stellen. Die Adressen finden Sie am Ende des Heftes.



DIE RÄUMUNG

In dem Räumungs-Urteil steht: Sie sind verurteilt worden, aus der Wohnung auszuziehen. Wenn Sie nicht ausziehen, kann der Vermieter dafür sorgen, dass Sie aus der Wohnung ausziehen und die Wohnung leer-geräumt wird.

- Das darf der Vermieter aber nicht selbst machen.
- Auch der Hausmeister darf das nicht machen.
- Dafür muss ein Gerichts-Vollzieher beauftragt werden.
- Das müssen Sie bezahlen.
- Der Gerichts-Vollzieher schreibt Ihnen einen Brief in einem gelben Brief-Umschlag. In dem Brief steht, wann der Gerichts-Vollzieher kommt.

Ihre Einrichtung und wichtige Papiere können für einen Monat eingelagert werden. Der Gerichts-Vollzieher entscheidet, welche Sachen aufgehoben werden oder weggeworfen werden. Der Gerichts-Vollzieher kann auch Ihre wertvollen Sachen verpfänden. Das heißt: Wenn Sie wertvolle Sachen haben, kann der Gerichts-Vollzieher diese Sachen verkaufen. Damit sollen dann Teile der Miet-Schulden abbezahlt werden. Auch die Kosten der Räumung können davon bezahlt werden.

ES IST BESSER, WENN SIE VOR DER RÄUMUNG IHRE WOHNUNG SELBST LEEREN.

- Die Schlüssel übergeben Sie dann der Haus-Verwaltung.
- Lassen Sie sich unbedingt schriftlich bestätigen, dass Sie die Schlüssel abgegeben haben!
- Wenn Sie die Wohnung selbst leeren, sparen Sie sich viel Ärger und Kosten!
- Auch wenn der Vermieter die Kosten der Räumung erst einmal auslegt, müssen Sie das Geld später zurückzahlen!

VIELLEICHT KÖNNEN SIE DIE WOHNUNG NICHT SELBST LEEREN.

Nehmen Sie aber unbedingt alle wichtigen persönlichen Papiere und Unterlagen mit!

ACHTUNG

- Ihre Wohnung wird am Räumungs-Termin geöffnet.
- Es ist egal, ob Sie zu Hause sind oder nicht.
- Die Wohnung bekommt ein neues Schloss.
- Sie haben dann keine Wohnung mehr!
- Die Kosten der Räumung müssen Sie zahlen!

WICHTIG

Vielleicht wissen Sie nicht, wo Sie nach der Räumung wohnen können. Dann melden Sie sich so früh es geht bei der Fachstelle für Wohnungs-Notfälle oder bei Beratungs-Stellen oder bei sozialen Einrichtungen! Hier kann man Ihnen weiterhelfen und eine Notunterkunft vermitteln.



WICHTIGE ADRESSEN

Hier stehen die Adressen von den Sozialen Beratungs-Stellen, den Fachstellen für Wohnungs-Notfälle, Mieter-Vereinen und der Öffentlichen-Rechts-Auskunft, ÖRA. Dort können Sie sich beraten lassen. Und Sie bekommen Hilfe.

SOZIALE BERATUNGS-STELLEN (gibt es in jedem Bezirk)

ALTONA

Ambulante Hilfe Hamburg e. V.
Jessenstraße 13, 22767 Hamburg

Tel. 040-389 732
E-Mail: ambulante.hilfe@wohnungslose.de
www.wohnungslose.de

Sprechzeiten:

Mo + Di + Do, 9 bis 13 Uhr
(und nach Vereinbarung)

BERGEDORF/BILLSTEDT

Integrationshilfen e. V.
Weidenbaumsweg 19, 21029 Hamburg

Tel. 040-713 67 21
E-Mail: info@bsbergedorf.de
www.bsbergedorf.de

Sprechzeiten:

Mo + Di + Do, 9 bis 13 Uhr (und nach Vereinbarung, Anmeldung bis 12:00 Uhr)

EIMSBÜTTEL

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V.
Waterloo-Hain 7, 22769 Hamburg

Tel. 040-59 39 29-0
Fax 040-59 39 29-99
www.hamburger-fuersorgeverein.de

Sprechzeiten:

Mo + Do, 9:30 bis 12:30 Uhr | Di 15 bis 18 Uhr
Nur für Frauen: Di 9:30 bis 12:30 Uhr

Außerdem im

Bürgerhaus Eidelstedt (Eidelstedter Platz)
Alte Elbgaustraße 12, 22523 Hamburg
am zweiten Di im Monat, 10 bis 12 Uhr

HARBURG/WILHELMSBURG

Diakonisches Werk Hamburg und Die Heilsarmee
Zur Seehafenbrücke 20, 21073 Hamburg

Tel. 040-309 53 60
E-Mail: bs-harburg@diakonie-hamburg.de
www.beratungsstelle-harburg.de

Sprechzeiten: Mo + Di + Do, 8:30 bis 12:30 Uhr
(für Berufstätige nach Vereinbarung)

MITTE

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Hamburg-Altona und Herz As gGmbH
St. Georgstraße 9, 20099 Hamburg

Tel. 040-254 13 40
E-Mail: wohnungsnotfallhilfe@skf-altona.de
www.skf-altona.de

Sprechzeiten: Mo + Di + Do, 9 bis 13 Uhr (und nach Vereinbarung, Anmeldung bis 12:30 Uhr)

NORD

Verein für Soziale Hilfe e. V.
Poppenhusenstraße 1, 22305 Hamburg

Tel. 040-284 10 70
E-Mail: bsb@bsbarmbek.de
www.bsbarmbek.de

Sprechzeiten: Mo bis Fr, 9 bis 13 Uhr
(und nach Vereinbarung, Anmeldung bis 12 Uhr)

WANDSBEK

Jugendhilfe e. V.
Wandsbeker Zollstraße 19, 22041 Hamburg

Tel. 040-658 70 20
E-Mail: sbswandsbek@jugendhilfe.de
www.sbswandsbek.de

Sprechzeiten: Di + Fr, 9 bis 12 Uhr und
Do, 14 bis 17 Uhr (und nach Vereinbarung)

DIE FACHSTELLEN FÜR WOHNUNGS-NOTFÄLLE (gibt es in jedem Bezirk)

ALTONA

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Alte Königstraße 29-39, 22767 Hamburg
Tel. 040-428 11-3972 und 040-428 11-3917
E-Mail: sdz-altona@altona.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo + Di + Fr, 8 bis 12 Uhr | Do, 8 bis 16 Uhr

BERGEDORF

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Weidenbaumweg 21, Eingang C, 21029 Hamburg
Tel. 040-428 91-2121
E-Mail: wohnungsnotfaelle@bergedorf.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo + Do, 8 bis 16 Uhr | Di + Fr, 8 bis 13 Uhr

EIMSBÜTTEL

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Tel. 040-428 01-1961
E-Mail: sdz-eimsbuettel@eimsbuettel.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo + Di, 8 bis 14 Uhr |

Mi, 8 bis 12 Uhr | Do, 8 bis 18 Uhr

HARBURG

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Harburger Rathausforum 1, 21073 Hamburg
Tel. 040-428 71-2628
E-Mail: sdz-harburg@harburg.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo, 8 bis 12 Uhr | Di, 8 bis 16 Uhr |
Do, 8 bis 18 Uhr | Fr, 8 bis 12 Uhr

MITTE

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg
Tel. 040-428 54-4943
wohnungsnotfaelle@hamburg-mitte.hamburg.de

Sprechzeiten:

Di + Do, 8:30 bis 12:30 Uhr
(und nach Vereinbarung)

NORD

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Kümmellstraße 7
20249 Hamburg
Tel. 040-42804-5361 und
040-42804-5362, E-Mail:
wohnungsnotfaelle@hamburg-nord.hamburg.de

Sprechzeiten:

Di, 10 bis 12 Uhr | Do, 14 bis 16 Uhr
(und nach Vereinbarung)

WANDSBEK

Fachstelle für Wohnungsnotfälle
Wandsbeker Allee 73
22041 Hamburg
Tel. 040-428 81-2772, E-Mail:
wohnungs-sicherung@wandsbek.hamburg.de

Sprechzeiten:

Di, 10 bis 12 Uhr | Do, 13:30 bis 15 Uhr
(und nach Vereinbarung)

MIETER-VEREINE UND ÖFFENTLICHE-RECHTS-AUSKUNFT (ÖRA)

MIETER HELFEN MIETERN

Hamburger Mieterverein e. V.
Bartelsstraße 30
20357 Hamburg
Tel. 040-431 39 40

Sprechzeiten: Mo + Do, 15:30
bis 18:30 Uhr | Di, 16 bis 17 Uhr |
Fr, 10 bis 12 Uhr

MIETERVEREIN ZU HAMBURG

Beim Strohhaus 20
20097 Hamburg
Tel. 040-879 790, E-Mail:
info@mieterverein-hamburg.de

Sprechzeiten:
Mo bis Fr, 8:30 bis 18 Uhr |
Sa, 10 bis 16 Uhr

ÖRA ÖFFENTLICHE- RECHTS-AUSKUNFT

Dammtorstraße 14
20354 Hamburg
Tel. 040-428 43-3071

Sprechzeiten:

Mo bis Fr, 8 bis 13 Uhr
Die ÖRA finden Sie auch in
den Ortsämtern in Ihrer Nähe.

Sollten Sie Interesse an dieser Broschüre
(auch im eigenen Corporate Design) haben,
wenden Sie sich bitte an die lak Berlin:

info@landesarmutskonferenz-berlin.de
Telefon: 030-690 382 75

IMPRESSUM

Diese Broschüre entstand in einer ersten Auflage durch die Landesarmutskonferenz Berlin. Sie wurde mit deren Einverständnis von der Diakonie Hamburg grundlegend überarbeitet und neu aufgelegt.

Diakonie 
Hamburg

Diakonisches Werk Hamburg
Königstraße 54
22767 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de



www.landesarmutskonferenz-berlin.de

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität wird nicht übernommen. Die Infobroschüre kann nicht die Beratung bei rechtlichen Problemen ersetzen.

Umsetzung:

roeske + lazzari | Berlin · Dortmund
www.roeske-lazzari.de

Illustrationen:

© Reinhild Kassing
www.reinhildkassing.de